Lokale Neuigkeiten.

Harrisburg, Pa.

Donnerstag, Dezember 11, 1873.

Neue Anzeigen. — Folgende neue Anzeigen erscheinen in der heutigen „Staats-Zeitung", auf welche wir unsere Leser aufmerksam machen:

Kirchliche Anzeige—Vorstand.
Dankabstattung—Zeil.
Große Militär-Concerte—Musikchor.

Eine Stelle gesucht.—Ein gewandter Bäcker sucht eine Stelle. Näheres zu erfahren in dieser Office.

Tod eines Schuldirektors. — Hr. John Laurie, Mitglied der Schulbehörde in der 7. Ward, starb plötzlich am Montag Morgen in seiner Wohnung am Herzschlag.

Hierher geschaut! Geld, Geld!

Germania Bau- und Spar-Verein No. 2.—Am Samstag Abend, den 13. Dez., wird in obigem Verein wiederum Geld versteigert. Kauflustige sind bestens eingeladen.

Kein Gottesdienst.—Wir sind ersucht worden anzuzeigen, daß am nächsten Sonntag kein Gottesdienst in der deutschen Luth. Zions-Kirche allhier stattfinden wird.

Dankabstattung. — Hrn. George Schlosser von Linglestown, und Hrn. Peter Kaffenberger von Marysville erstatten wir unsern verbindlichsten Dank für die scharmanten Geschenke, welche sie uns überreichten.

Gute Schützen.—Die Herren John Essig und Christian C. Schweitzer von hier, waren am letzten Montag auf der Jagd, und brachten 17 Rebhühner als Beute nach Hause.—Bully für unsre Schützen.

An die Mitglieder des Germania Bau- und Spar-Vereins.--Den Mitgliedern des obigen Vereins diene zur Nachricht, daß am Samstag den 27sten Dezember die Nominationen der verschiedenen Beamten dieses Vereins stattfinden werden.

Feuer an den Stahlwerken.—Der Maschinenschop an den Stahlwerken zu Baldwin wurde am letzten Sonntag Morgen gänzlich durch Feuer zerstört. Das Feuer scheint nahe dem Dampfkessel entstanden zu sein. Der Schop war ein Framegebäude. Die Maschinerie ist total ruinirt, und der Verlust auf $10 000 bis $12,000 geschätzt.

Eine neue Stadthalle.—Harrisburg soll nun auch eine neue Stadthalle erhalten. Mehrere Baupläne sollen dem Stadtrath bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Die Halle soll entweder an der Stelle der abgebrannten Staats-Druckerei oder auf dem Reservoirgrund hinter dem Kapitolium errichtet werden. Hr. Singerly verlangt $9,000 für den Grund.

Todt im Bett gefunden.—Dr. W. A. Martin, ein junger und allgemein geachteter Arzt, wohnhaft in Baldwin unterhalb dieser Stadt, wurde am Sonntag Morgen todt in seinem Bett gefunden. Da er Abends zuvor an Neuralgia litt, so glaubt man, daß er eine Dosis Morphin und Chloral nahm, um die Schmerzen zu lindern, jedoch die Dosis zu stark machte, was seinen Tod verursachte.

Eine neue Bäckerei.—Wie wir vernehmen, hat unser früherer Nachbar, Hr. J. J. Jost, eine neue Bäckerei in seiner Wohnung an der Reily Straße, ohnweit der zweiten deutschen reformirten (früher Pfarrer Breßler's) Kirche, eröffnet, und ist nun bereit, Kunden mit gutem Weißbrod, Roggenbrod, und aller Sorten Kuchen zu versorgen. Er ladet seine Freunde höflichst ein, bei ihm vorzusprechen und ihn mit ihrer Gunst zu beehren.

Raufbolde in Harrisburg.—Eine Anzahl fremder Raufbolde von Philadelphia und Baltimore, trafen sich vor einigen Tagen nahe der Canal-Schleuße am Fuße der Walnut-Straße, wo sie sich gegenseitig zu verkeulen begannen. Einer davon erhielt eine garstige Wunde an der Hand durch ein Rasirmesser. Unsrer Polizei gelang es, sechs der Raufbolde einzufangen, nämlich Joseph Stevens, Michael M'Ginnis, John Kelley, John Jones, James Smith und John Campbell. Am Samstag wurden sie vom Mayor entlassen, da sie versprachen, die Stadt zu verlassen.

Plötzlicher Tod eines geachteten Bürgers.—Unsere Stadt wurde am letzten Donnerstag nicht wenig überrascht zu hören, daß Hr. David McCormick, ein wohlbekannter und geachteter Bürger, an jenem Morgen plötzlich gestorben sei. Hr. McC. war mehrere Tage abwesend gewesen, und in der vorhergehenden Nacht nach Hause zurückgekehrt. Er schien wohl und munter zu sein als er sich zu Bette begab. Als aber seine Gattin um etwa 4 Uhr Morgens erwachte, fand sie ihn schwer athmend auf dem Bette sitzen. Schnell sandte man für einen Arzt, allein noch ehe dieser kam, war Hr. McCormick bereits eine Leiche. Mit seiner Familie konnte er nicht mehr sprechen, und starb ruhig und gelassen. Der Verstorbene betrieb seit vielen Jahren den Kohlenhandel, und war allgemein beliebt und geachtet.

Ein bevorstehender Genuß.—Wir hatten am Dienstag das Vergnügen, Hrn. Schultz, den reisenden Agenten des berühmten deutschen 11ten Bataillon Pionier Musik-Corps aus Mainz am Rhein auf unserm Sanktum zu begrüßen. Er kam soeben von Washington und Baltimore, wo obiges Corps mehrere Concerte gab, denen mit großen Beifall zugelauscht wurde. Wir selbst hörten dasselbe letzte Woche in der Arbeiter-Halle des Hrn. Schlegel in Baltimore spielen; ihre Musik war höchst entzückend und unübertrefflich. Es freut uns nun, melden zu können, daß das Corps auch unsre Stadt mit einem Besuche beehren, und heute (Donnerstag), morgen (Freitag) und am Samstag Abend Concerte in Brant's Halle veranstalten wird.—Eintritt, 50 Cents für die vordere Sitze, und 25 Cents für die übrigen.—Komme, wer kommen kann.—Siehe Anzeige.

Ein sauberer Nachtwächter. — Samuel Saietz, ein würdiger Nachkomme solcher politischer Galgenstricke wie Bill McMullin und Bill Mann in Philadelphia, welcher seit längerer Zeit von einer Anzahl hiesiger Geschäftsleute als Nachtwächter angestellt worden war, befindet sich in einer schlimmen Patsche. Man hatte ihn zwar schon längere Zeit im Verdacht, daß er nicht ganz der Mann sei, wie man ihn empfohlen hatte, konnte aber nicht auf die rechte Spur kommen, um den Verdacht zu bestätigen, bis in letzter Woche, wo man entdeckte, daß er einer der schlauesten und pfiffigsten Diebe ist, daß er nicht allein Diejenigen beraubte, deren Eigenthum er zu bewachen angestellt war, sondern daß er sogar falsche Schlüssel hatte, um die Schlafzimmer hiesiger Hotels zu bestehlen! Nebst einem Kästchen Juwelen im Werthe von $400, daß er von Hrn. McCracken, einem Bilderrahmen-Händler stahl, und in der Wohnung des Saietz gefunden, sowie falscher Schlüssel, wurden am Samstag nicht weniger denn sechzehn verschiedene Einbrecher-Instrumente bei ihm vorgefunden! Gewiß, ein sehr zuverlässiger Nachtwächter ist dieser Saietz; ist aber passender für das Zuchthaus, als für Bewachung andrer Leute Eigenthum.—Saietz ist jetzt hinter Schloß und Riegel.

Muß brummen.—Samuel Saietz, der wachsame Nachtwächter, wurde am Montag nach der Jail gebracht, da er keine $1500 Bürgschaft leisten konnte. — Wo sind seine Freunde, Bill Mann und Bill McMullen.

So geht es.—Die Arbeiter an den Stahlwerken, nicht genug daß man ihren Lohn herunter setzte, sind nun auch gezwungen, ihre Grocerien in dem Laden der Compagnie zur Hälfte des Lohnes anzunehmen! So geht es Schritt für Schritt weiter; die Reichen müssen reicher, und die Armen ärmer gemacht werden. Haben wir dieß nicht schon oft gesagt? Und doch stimmt man immer wieder für dieselben Monopolisten!

Austreten eines tüchtigen Beamten.—Hr. Jos. H. Nisley, während den letzten sechs Jahren Prothonotar dieses County's, welches Amt er zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums verwaltete, legte in letzter Woche dasselbe nieder, indem sein Nachfolger, Dr. Fox, der neue Prothonotar, in dasselbe eingeschworen wurde. Schade, daß wir nicht immer solche tüchtige Beamten wie Hr. Nisley haben.

Geschah ihm recht. — Während ein gewisser W. T. Solomon, Agent eines Wholesale-Geschäfts in Philadelphia letzten Mittwoch Abend die Dritte Straße allhier entlang ging, wurde er gegenüber der "Patriot" Office von einem Unbekannten zusammengeschlagen. Man hob Solomon auf, und brachte ihn nach dem „Harris Haus," wo er sich wieder erholte. Später erhellte es sich, daß Solomon eine Dame auf dem Trottoir beleidigt hatte, in Folge dessen er von deren Gatten zusammengeschlagen wurde. Wenn dieß der Fall ist, so geschah es dem Philadelphiaer Agent recht, dann wer eine Dame auf offener Straße beleidigt, verdient, verhammulscht" zu werden.

Es wird immer schöner. — Nebst Mordthaten, nehmen jetzt auch Räubereien, Diebstähle, Einbrüche u. dgl. immer mehr zu. So wurde die Wohnung des Hrn. Geo. Hocker nahe Progreß in diesem County am vorletzten Sonntag Früh von Räuber heimgesucht, und um einem Ueberrock, einem schwarzen Rock und ein Paar Hosen beraubt.

In der Nacht des Danksagungstags wurde Hr. Henry Shoop auf der alten Susquehanna Brücke von vier Straßenräubern angehalten, die ihm nicht allein niederschlugen und schrecklich mißhandelten, sondern ihn auch noch um etwa $5.00 beraubten.

Ein Neger, Namens Hannibal Davis, versuchte am letzten Danksagungstag einen anderen Neger mausdodt zu killen, wurde aber grade verhaftet, als er losschießen wollte, und nach Nro. Sicher gebracht.

Geo. Edwards, der Sohn braver Eltern, wurde von Geo. Ottstott von Mechanicsburg angeklagt, ihn in einer Alley niedergeschlagen, und dann beraubt zu haben. Edwards wurde beigesteckt, da er keine Bürgschaft leisten konnte.

Wir könnten noch mehr solcher Fälle anführen, doch diese sind genug. Es scheint, als ob die Menschheit täglich tiefer in den Pfuhl das Verderbens sinke, trotz aller Mahnungen zum Guten.

Die Suppen-Anstalt.—Wir melden mit großem Vergnügen das Errichten einer sogenannten „Suppen-Anstalt" in unsrer Stadt, welche durch edelgesinnten Bürger in's Leben gerufen wurde. Der Zweck dieser Anstalt ist, billige Suppen und Speisen unter die Armen der Stadt zu vertheilen. Die Anstalt wurde bereits am vorletzten Montag eröffnet, wo 300 Rationen Brod und Suppe unentgeldlich vertheilt wurden. Dieselbe ist an der Ecke der Dritten und Colder Straße, und gegenwärtig unter der Leitung des Hrn. H. Emmone.

Hr. Franz Schuster, dessen wohlthätige Absichten in Bezug der Suppenanstalt wir bereits in letzter Nro. erwähnten, vertheilte am letzten Donnerstag Morgen 200 Laibe Brod, nebst drei Thaler in Geld an nothdürftige Familien. Etwa 150 Applikanten hatten sich an jenem Morgen an dem Geschäftslokal des Hrn. Schuster (Ecke der Walnut und Canal Straße) eingefunden. Es sollen 6,000 Laibe Brod, (etwa 200 Laibe per Tag,) dreißig Tage lang von Hrn. S. vertheilt werden.

Diese Werke edler Menschenherzen können nicht unbelohnt bleiben; wohl Denen, die solche Menschenliebe ausüben. Sechs Tickets können zu 25 Cents gekauft werden, und für jedes Ticket ist man zu einer Portion Suppe und Brod berechtigt.

Abschiedspredigt des Ehrw. Pastor Schall.—Die deutsche Ev. Luth. Zions-Kirche von hier war vorletzten Sonntag Morgen zum Erdrücken voll, um die Abschiedspredigt des Hrn. Pastor Schall, welcher wie bekannt, letzte Woche nach Deutschland abreiste, zu hören. Die scheidenden Worte des Hrn. Schall gingen von Herz zu Herzen, und entlockten Vielen der Anwesenden Thränen der Wehmuth. Seine Predigt war gut durchdacht und trefflich geliefert, und verfehlte nicht, einen bleibenden Eindruck auf Alle zu machen. Er ermahnte sie zum Frieden und zur Liebe, und wünschte Allen und Jedem den reichsten Segen Gottes. Hr. Schall versprach uns, einen Bericht über seine Reise mitzutheilen, sobald er im alten Vaterlande angelangt sei.—Wir wünschen ihm und seiner Familie eine recht glückliche Reise, und bestes Wohlergehen in der alten Heimath.

Hr. Ferdinand Findler von hier und seine Gattin begleiten Hrn. Pastor Schall, und gedenken mehrere Monate in Deutschland zuzubringen. Auch ihnen wünschen wir eine recht glückliche Reise und baldiges Wiedersehen.—Obige lieben Freunde reisten am Mittwoch hier ab und verließen New York am letzten Donnerstag. Hr. Schall sowohl wie Hr. Findler und deren Frauen haben noch theure Angehörigen in der alten Heimath wohnen, und besonders Jene wird es freuen, ihre lieben Verwandten aus Amerika begrüßen zu können. — (Obiger Artikel war bereits für letzte Nro. bestimmt, mußte aber wegen Mangel an Raum bis diese Woche verschoben werden.)

☞ Unter den wichtigsten Fragen, die in der neuesten Zeit gelöst worden sind, ist die Heilung von allen Krankheiten der Lunge, Brust und Kehle durch Dr. August König's Hamburger Brustthee. 34.

☞ Unsere Moderne Lebensweise führt einen körperlichen Zustand herbei, welcher gelegentlicher Erleichterung bedarf. Das System wird geschwächt, außer Ordnung gebracht, verstopft und erfüllt nur mit Mühe seine Funktionen. Der Geist sympathisirt damit und leidet eben so wie der Körper unter dem Druck oder geht gar unter. Um die Lebenskraft wieder herzustellen, reinige das System — reinige das Blut—nimm Ayer's Pillen.

[Glasgow (Ky.) Free Preß.]

Tod des Richter Underwood. — Am Montag Abend starb Richter Underwood von der Ver. Staaten Distrikt Court in Washington ganz plötzlich.

Räthsel.

Auflösung der Räthsel in Nro. 21, der „Pa. Staats-Zeitung":

No. 1.
„Der Staubbach."
Keine richtige Auflösung eingeschickt.

No. 2.
„Gänse-Feder."
Folgende Personen schickten die richtige Auflösung ein: Moritz Fischer, Julius Fischer Harrisburg; Oswald Heckmann, John Keßler, E. Mulzer, Pittsburg.

Nro. 3.
„O Richter Richte Recht; Du Bist Richter und Ich Sein Knecht; Wie Du Mich Richten Wirst, Wird Gott Dich Richten Auch."
Keine richtige Auflösung eingeschickt.

Nro. 4.
„Belzebub."
Auflösung von Hrn. Osw. Heckmann, John Keßler, E. Mulzer, Pittsburg; Carl Hermann, Baltimore, Md.; John A. Jacobs, Philadelphia.

☞ Siehe neue Aufgaben auf der 1. Seite.

Hat resignirt.—Gen. Sickles, Amerikanischer Gesandter am Spanischen Hof, hat abgedankt.—Die Stimmung zwischen den Ver. Staaten und Spanien scheint ernster werden zu wollen. An einen Krieg zwischen den beiden Mächten glauben wir übrigens noch nicht.

Wieder ein Loyaler im „Trubel."—John Roß, Sekretär der Wasser Commission von Pittsburg, wurde am letzten Samstag verhaftet und unter $20,000 Bürgschaft gestellt, weil er, anstatt das elfte Gebot genau zu studiren, andrer Leute Gelder unterschlagen hatte.

Briefkasten.

Steubenville, O.—Dr. F. Bundschuh.—Potz Sapprement! erst letzte Woche brachte uns der Regimentsarzt der Hermann Garde sellen wackeren Prof. Zeller, dem unser Päper so gut gefällt, daß er laut aufjubelte als er es las, und heute kommt der Doktor schon wieder mit einem kernfesten Kamerad, e tip top Männle, wie eben die Schuhmacher beinahe alle sind, welcher sträht eingemustert zu werden wünscht; willkommen, Hannes. Der frische Rekrut (Hr. Gunbel) wohnte früher in Altoona, ist aber jetzt in Steubenville, wo er 20 Arbeiter beschäftigt. Bully für ihn. Er soll ein heitere Kamerad sein.—Wenn's so fortgeht, werden wir wohl noch die ganze „Hermann-Garde" einmustern müsser.

Fort Wayne, Ind. — Hr. Charles F. Strack. — Sie sind im Irrthum, lieber alter Freund.—Wir theilten zwar das Tagesgespräch in Bezug des Hrn. Dreymayer mit, drückten aber dabei die Hoffnung aus, daß es ihm gelingen möge, sich von der Anklage zu reinigen. Es freut uns nicht gering, daß ihn dieses gelungen ist, und Freund Dreymayer nun wieder gerechtfertigt dasteht. Ehre, dem Ehre gebührt.

Schamokin.—Hr. Jos. Schu. — Stop! da kommt noch en frischer Rekrut anmarschirt. Bravo, Joseph.

Pittsburg. — Hr. John Keßler. — Bei Golly! schon wieder geknackt, Hannes.

Baltimore, Md.—Hr. C. Hermann.— Auch Sie haben's getroffen, Carl. Bravo.

Pittsburg. — Hr. John A. Jacobs. — Auch Sie dürfen die Braut heimführen, Hannes.

Pittsburg.—Hr. E. Mulzer.—Sapperlot! All right!—Sell Blättle ha'n mer ganz verhuppest, Ernst;—s' wird folgen.

Millersville.—Hr. Agent Rees.—Seller Myers in Millersville wird gehängt, wenn er nicht bald „blecht;" die beiden Uebrigen werden wir mündlich sprechen.

Milton.—Hr. David Huber. — Wir sind Ihnen nachgerutscht, lieber Alter.

Clover Creek.—Hr. N. N. — So, so? seller John Daily (oder Layly, wie wir seinen Namen schrieben.) ist todt, und dessen Sohn „geborsten," und weigert sich, für die „Staatszeitung" zu bezahlen? Well, wir verlieren $10.00 an dem Kerl, möchten aber die Bürger von Williamsburg warnen, sich vor diesem Burschen zu hüten.

Roaring Spring. — Hr. John Krofft. — Danke für's Läpple.—Das Päper wird regelmäßig geschickt. Seller Postmeister soll seine Guckkasten besser aufthun; indessen wollen wir hier nachsehen wo es fehlt.

West-Philadelphia. — Hr. Agent Hardtmaier.—Hurrrrrrräh! noch zwei frische Rekruten, — handfeste Metzgermeister. Willkommen.—Sage man was man will über unsern Stephan; er weiß immer wie viel Uhr es ist.—Werden Sie baldigst besuchen.

Milton.—Hr. C. Brown.—Haben Ihnen geschrieben.

Pittsburg.—Hr. Otto Heckmann.—Auch Sie haben's getroffen. Im Räthsellösen ist Pittsburg Nro. 1.

Philadelphia.—Hr. Adam Wörner.—Bei Golly! da kommt unsrer Adam schon wieder indem er sagt, wir sollten's ihm nit übel nehmen, wenn er mit 'nem frischen Rekrut ang'stiefelt käme, denn er sei sein nächster Nachbar, und dabei ein kernfester Brauer. Ganz gut, Alterle; solche Kameraden wie der Andres sind uns herzlich willkommen.

Chickies.—Hr. E. Engwicht.—Ist besorg'.

Philadelphia. — Mrs. C. Arnold. — Thut uns herzlich leid, daß Ihr lieber Gatte immer noch krank ist. Möge es doch bald besser mit ihm werden. Ihre Bitte ist erfüllt.

Washingtonville, O. — Hr. Louis Herman.—Sie sind all right, Louis. War ein Versehen im Buch.

Fort Wayne, Ind. — Hr. Agent Hohnhaus. — Halloh! noch en frischer Rekrut — e gaut's Männle, willkommen, Hannes. — Sellem Adam sind wir nachg'stiefelt.—Ob wir an selle Saumseligen geschrieben? Nein; wollen warten bis zum Neujahr; „blechen" sie bis dahin nit, dann gibt's „Rippenstöße". Diese Leute haben uns schon so oft belogen, daß sie das Papier nicht werth sind.—Sagen Sie dieses den Burschen.

Middlesex. — Hr. Georg H. Schäfer.— Very well, Henry.

Geldkasten.

Folgende Gelder wurden für die „Staatszeitung" erhalten, die hierdurch mit Dank bescheinigt werden:

Isidor Miller, Harrisburg, $1.00
John Krofft, Roaring Spring, 1.00

Baltimore, Md.,

W. E. Meyer,	$2.00	Geo. Falkenstein,	2.00
Aug. Helbing,	2.00	Jacob Grob,	2.00
John Köhler,	2.00	Marburg Bros,	2.00
Franz Bopp,	2.00	Christ. Hermann,	2.00
A. Baht,	2.00	Wm. Buschmann,	2.00
John Michel,	2.00	Laz. Bernhart,	5 00
J. Bauernschmidt,	2.00	Henry Dietrich,	2.00
Christ. Eckert,	2.00	Wm. Walsch,	2.00
Adam Hoeflich,	2.00	Caspar Schneider,	2 00
Theod. Holzamer,	4.00	Theo. Vietsch,	2.00
John Schmidt,	2 00	Franz Maucher,	2.00
Henry Claß,	2.00	Fried. Gebhart,	2.00
Chas. Schröder,	2.00	Rev. D. Maier,	4,00
G. Piepenbrinker,	2.00	John Ulrich,	2.00
Georg Heintz,	2.00	Fr. W. Bauer,	2.00
Julius Herford,	1 00	Henry Schmidt,	2.00
M. Dietrich,	1.25		

Michael Bender, Harrisburg, 1.00

Dankabstattung.

Die Unterzeichneten erstatten hiermit den vielen Freunden, Verwandten und Bekannten, sowie den Mitgliedern des „Harrisburg Arbeiter Vereins" ihren verbindlichsten Dank für die zahlreiche Betheiligung an dem Begräbniß ihres entschlafenen Gatten und Vaters, Wilhelm Zeil, und bitten um stille Theilnahme.

Wittwe Zeil nebst Kinder.

Harrisburg, Dez. 11. 1873—1t.

Kirchliche Anzeige.

Es diene hiermit zur Nachricht, daß nächsten Sonntag, den 14. Dezember 1873, Herr Pastor Bauers von Columbia seinen ersten regelmäßigen Gottesdienst in der neu-organisirten deutsch-ev. protestantischen Kirche zu Marietta, Lancaster County, Pa., halten wird. Alle Mitglieder, sowie Solche, welche wünschen sich der Gemeinde anzuschließen, sind höflichst eingeladen zu erscheinen.

Anfang des Gottesdienstes Nachmittags um 2 Uhr.

Der Kirchen-Vorstand.

Marietta, Pa., Dez. 11, 1873—1t.

Nur zwei große

Militär-Concerte

und ein

Abschieds-Concert

des

Musik-Chors

des

11ten Deutschen (Hessischen)

Pionier-Bataillon

aus Mainz am Rhein,

in

Brant's Halle

am

Donnerstag, den 11. Dec.

Freitag, den 12. Dec. '73.

Abschieds-Concert

am

Samstag Abend, 13. December.

Eintritt: reservirte Sitze 50 Cts.

Die übrigen Sitze der Halle 25 Cts.

Anfang um 8 Uhr Abends.

Harrisburg, Dec. 11, 1873.—1t.

Die Constitution.

Die neue Constitution, von der Constitutionellen Convention den Bürgern dieses Staates zu ihrer Genehmigung oder Verwerfung vorgeschlagen.

Veröffentlicht auf Befehl des Staats-Sekretärs, in Gemäßheit der 4ten Section eines Gesetzes der Staats-Legislatur, betitelt: „Ein Gesetz, welches die Berufung einer Convention, um die Constitution zu verbessern, verordnet," genehmigt am 11ten Tage des April, A. D., 1872.

Einleitung.

Wir, das Volk dieses Staates Pennsylvanien, dankbar dem Allmächtigen Gott für die Segnungen der bürgerlichen und religiösen Freiheit, und indem wir Seine Führung erflehen, verordnen und errichten diese Constitution.

Artikel 1.

Erklärung der öffentlichen Rechte.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Prinzipien der Freiheit und freien Regierung anerkannt und unabänderlich festgestellt werden, erklären wir —

Section 1. Alle Menschen sind gleich frei und unabhängig geboren, und haben gewisse angeborene und unumstößliche Rechte, worunter sich diejenigen, des Genusses und der Vertheidigung des Lebens und der Freiheit, der Erlangung des Besitzes und der Beschützung des Eigenthums und Rufes und des Strebens nach ihrem eigenen Wohlergehen befinden.

Section 2. Alle Gewalt ist dem Volke eigen, und alle freien Regierungen sind durch seine Ermächtigung gegründet, und für seinen Frieden, seine Sicherheit und Wohlfahrt eingesetzt. Zur Förderung dieser Endziele hat es jederzeit ein unveräußerliches und unumstößliches Recht, seine Regierung in solcher Weise, wie es für angemessen befindet, zu ändern, reformiren oder abzuschaffen.

Section 3. Alle Menschen haben ein natürliches und unumstößliches Recht, den Allmächtigen Gott nach den Eingebungen ihres eigenen Gewissens zu verehren; kein Mensch kann rechtmäßig gezwungen werden, irgend einen gottesdienstlichen Ort zu besuchen, zu errichten oder zu unterstützen, oder irgend eine Geistlichkeit gegen seine Einwilligung zu unterhalten, keine menschliche Autorität kann in irgend einem Falle, welcher Natur derselbe auch immer sei, die Gewissensrechte beaufsichtigen oder sich in dieselben mischen, und das Gesetz soll nie einem religiösen Institut oder kirchlichen Kultus irgend welchen Vorzug geben.

Section 4. Niemand, der das Dasein eines Gottes und einen zukünftigen Zustand der Belohnungen und Strafen anerkennt, soll wegen seiner religiösen Anschauungen für unfähig erklärt werden, irgend ein Vertrauens- oder einträgliches Amt oder Stellung in diesem Staate zu bekleiden.

Section 5. Wahlen sollen frei und gleich sein und keine Gewalt, ob bürgerliche oder militärische, soll sich zu irgend einer Zeit einmischen, um die freie Ausübung des Stimmrechts zu verhindern.

Section 6. Mit der Jury-Prozeßführung soll es wie bisher gehalten werden und das Recht darauf unverletzlich bleiben.

Section 7. Der Druckerpresse soll sich ein Jeder bedienen können, welche es unternehmen mag die Verhandlungen der Legislatur oder irgend eines Regierungszweiges zu prüfen, und kein Gesetz soll je gemacht werden, das Recht dazu zu beschränken. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der unschätzbaren Rechte der Menschen, und jeder Bürger kann frei über irgend einen Gegenstand sprechen, schreiben oder drucken, ist indessen für den Mißbrauch jener Freiheit verantwortlich. Keine Ueberführung soll in irgend einer Klage wegen der Veröffentlichung von Papieren, welche sich auf die offizielle Aufführung von Beamten oder Leuten in öffentlichen Stellungen oder auf irgend sonstige, für öffentliche Untersuchung oder Belehrung geeignete Sachen beziehen, statthaben, wo die Thatsache, daß eine derartige Veröffentlichung nicht böswilliger oder nachlässiger Weise gemacht wurde, zur Zufriedenheit der Jury festgestellt wird, und bei allen Libellklagen soll die Jury das Recht haben, das Gesetz und die Thatsachen, nach der Anweisung des Gerichts, wie in andern Fällen, zu bestimmen.

Section 8. Das Volk soll in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Besitzungen gegen unbillige Nachsuchungen und Beschlagnahme gesichert sein, und keine Vollmacht zur Durchsuchung irgend eines Platzes oder Beschlagnahmen von irgend welchen Personen oder Sachen soll, ohne daß sie so genau wie möglich darin beschrieben sind, oder ohne wahrscheinliche Gründe, welche durch Eid oder Erklärung von dem Kläger unterschrieben, bekräftigt sein müssen, ausgestellt werden.

Section 9. Bei allen Criminalklagen hat der Angeklagte ein Recht selbst oder durch seinen Anwalt gehört zu werden, die Natur und die Ursache der Beschuldigungen gegen ihn zu verlangen, sich den Zeugen gegenüber zu stellen, ein Zwangsverfahren, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erlangen, anwenden zu lassen und bei gerichtlichen Verfolgungen durch Anklage oder Anzeige, auf einen baldigen öffentlichen Prozeß, durch eine unparteiische Jury aus der Gegend; er kann nicht gezwungen werden gegen sich selbst zu zeugen, auch kann er nicht seines Lebens, Freiheit oder Eigenthums beraubt werden, es sei denn durch das Urtheil seines Gleichen oder der Landesgesetze.

Section 10. Gegen Niemand soll wegen eines anklagbaren Vergehens durch Anzeige criminaliter verfahren werden, ausgenommen in Fällen, welche in der Land- oder Seemacht, oder in der Miliz, wenn im activen Dienst in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr, vorkommen, oder durch Erlaubniß des Gerichts wegen Unterdrückung und Amtsvergehen. Niemand soll wegen desselben Vergehens zweimal der Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt werden, auch soll kein Privat Eigenthum ohne die Autorität des Gesetzes, und ohne vorerst gemachte oder zugesicherte Entschädigung, genommen oder zu öffentlichem Gebrauch verwendet werden.

Section 11. Alle Gerichte sollen offen sein, und Jedermann soll für ihm zugefügte Schädigung an seinen Ländereien, Gütern, Person oder Ruf auf gehörige gesetzliche Weise Abhülfe haben und ihm Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Verweigerung oder Verzögerung zu Theil werden. Klagen können gegen den Staat in solcher Weise, in solchen Gerichtshöfen und in solchen Fällen, als die Legislatur durch das Gesetz bestimmen mag, erhoben werden.

Section 12. Die Macht, Gesetze zu suspendiren, soll in keinem Falle ausgeübt werden, es sei denn durch die Legislatur oder kraft ihrer Ermächtigung.

Section 13. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt auch keine übermäßigen Geldstrafen auferlegt oder grausame Strafen verhängt werden.

Section 14. Alle Gefangenen sollen gegen hinreichende Sicherheit verbürglich sein, es sei denn wegen Kapitalverbrechen, wenn der Beweis augenscheinlich, oder eine starke Muthmaßung vorhanden ist, und das Privilegium des Habeas Corpus Befehls soll nicht suspendirt werden, es sei denn, daß in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfall es die öffentliche Sicherheit erheischen mag.

Section 15. Keine Ermächtigung zum Oyer und Terminer oder zur Gefängnißausleerung soll ausgestellt werden.

Section 16. Die Person eines Schuldners soll, wenn kein starker Verdacht des Betrugs vorliegt, nicht im Gefängniß zurückgehalten werden, nachdem er in solcher Weise, wie es das Gesetz vorschreibt, sein Besitzthum zum Besten seiner Gläubiger ausgeliefert hat.

Section 17. Kein Ex Post Facto Gesetz noch irgend ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit eines Contraktes beeinträchtigt oder irgend eine Bewilligung spezieller Privilegien oder Gerechtsame unwiderruflich macht, soll passirt werden.

Section 18. Niemand soll durch die Legislatur des Verraths oder Verbrechens überwiesen werden.

Section 19. Die gerichtliche Ueberführung soll keine Schändung des Missethäters und, ausgenommen bei dessen Lebzeiten, keine Verfallung seines Eigenthums an den Staat nach sich ziehen; das Besitzthum solcher Personen, die sich selbst das Leben nehmen, soll wie bei natürlichen Todesfällen vererben oder übergehen, und wenn irgend eine Person zufällig getödtet wird, soll aus diesem Grunde keine Verwirkung erfolgen.

Section 20. Die Bürger haben ein Recht sich in friedlicher Weise für ihre Gemeinwohl zu versammeln und sich an die mit der Regierungsgewalt Bekleideten um Abhülfe, ihrer Beschwerden oder wegen anderer geeigneten Zwecke vermittelst Gesuchs, Adresse oder Remonstration zu wenden.

Section 21. Das Recht der Bürger zu ihrer eigenen und des Staates Vertheidigung Waffen zu tragen, soll nicht in Frage gestellt werden.

Section 22. Kein stehendes Heer soll in Friedenszeiten ohne Bewilligung der Legislatur unterhalten werden und das Militär soll in allen Fällen und jederzeit der bürgerlichen Gewalt strenge untergeordnet sein.

Section 23. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend einem Hause ohne Einwilligung des Eigenthümers, und in Kriegszeiten nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einquartirt werden.

Section 24. Die Legislatur soll keine Adelstitel oder erbliche Würden bewilligen und kein Amt begründen, zu dem eine Ernennung auf längere Dauer, als so lange der Ernannte sich gut beträgt, zulässig ist.

Section 25. Die Auswanderung aus dem Staat soll nicht verboten sein.

Section 26. Um Uebertretungen der hoben Gewalten, welche wir ertheilt haben, zu verhüten, erklären wir, daß Alles und Jedes in diesem Artikel von der allgemeinen Regierungsgewalt ausgenommen ist und für immer unverletzlich bleiben soll.

Artikel 2.

Die Legislatur.

Section 1. Die gesetzgebende Gewalt des Staates soll einer Legislatur verliehen sein, welche aus dem Senat und dem Repräsentantenhause bestehen soll.

Section 2. Mitglieder der Staats-Legislatur sollen jedes zweite Jahr durch eine allgemeine Wahl gewählt werden. Ihr Amtstermin soll am ersten Tage des nächsten Dezember nach ihrer Erwählung beginnen. Wenn je in einem der beiden Häuser eine Vakanz eintritt, soll der präsidirende Beamte desselben einen Befehl zur Abhaltung einer Wahl, um die Vakanz für den Rest des Termins wieder zu besetzen, erlassen.

Section 3. Senatoren sollen für die Dauer von vier Jahren und Repräsentanten für die Dauer von zwei Jahren erwählt werden.

Section 4. Die Staats Legislatur soll sich um 12 Uhr Mittags am ersten Dienstag des Januar eines jeden zweiten Jahres und zu anderen Zeiten, wenn von dem Gouverneur berufen, versammeln, soll aber keine vertagte jährliche Session nach dem Jahre ein tausend, acht hundert und achtundsiebenzig halten. Tritt während einer Pause zwischen zwei Sessionen in dem Amte eines Senators der Vereinigten Staaten von diesem Staate eine Vakanz ein, dann soll der Gouverneur die beiden Häuser mittelst einer Proclamation mit einer sechszig Tage nicht übersteigenden Frist einberufen, um dieselbe auszufüllen.

Section 5. Senatoren sollen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt und Repräsentanten einundzwanzig Jahre alt sein. Sie sollen vier Jahre Bürger und Bewohner des Staates und während eines Jahres vor ihrer Wahl Bewohner ihres respectiven Districts (wenn nicht in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder des Staates abwesend) gewesen sein, und sollen in ihren respectiven Districten während ihrer Amtsdauer wohnen.

Section 6. Kein Senator oder Repräsentant soll, während der Dauer für welche er erwählt geworden sein wird, zu irgend einem bürgerlichen Amte dieses Staates ernannt werden und kein Congreßmitglied oder Niemand, welcher irgend ein Amt (ausgenommen Rechtsanwalt und in der Miliz) der Vereinigten Staaten oder dieses Staates bekleidet, soll während seiner Amtsdauer ein Mitglied der beiden Häuser sein.

Section 7. Niemand, der von jetzt an der Unterschlagung öffentlicher Gelder, der Bestechung, des Meineids oder anderer ehrloser Verbrechen überführt worden sein wird, soll zur Staats Legislatur erwählbar oder befähigt sein ein Vertrauens- oder bezahltes Amt in diesem Staate zu bekleiden.

Section 8. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen solche Gehalte und Meilengelder für regelmäßige und spezielle Sessionen empfangen, wie durch das Gesetz bestimmt werden wird, und auch keine andere Vergütung, ob nun für Comite- oder sonstige Dienste. Kein Mitglied eines der beiden Häuser soll während der Zeitdauer, für welche er erwählt sein mag, irgend eine Vergrößerung des Gehalts oder Meilengelder, nach irgend einem, während einer solchen Zeitdauer passirten Gesetzen empfangen.

Section 9. Der Senat soll bei Anfang und Schluß jeder regelmäßigen Session, und zu allen andern Zeiten, wenn es nöthig sein mag, eines seiner Mitglieder zum Präsidenten pro tempore erwählen, welcher die Pflichten des Gouverneur Lieutenant erfüllen soll, in irgend einem Falle der Abwesenheit oder Unfähigkeit jenes Beamten, und wenn besagtes Amt des Gouverneur Lieutenant erledigt sein wird. Das Haus der Repräsentanten soll eines seiner Mitglieder zum Sprecher erwählen. Jedes Haus soll seine andern Beamten wählen und über die Wahl und Befähigungen seiner Mitglieder entscheiden.

Section 10. Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum bilden, aber eine kleinere Zahl darf sich von Tag zu Tag vertagen und die Anwesenheit abwesender Mitglieder erzwingen.

Section 11. Ein jedes Haus soll Macht haben, die Regeln seiner Verhandlungen zu bestimmen und seine Mitglieder oder andere Personen wegen Verachtung oder unordentlichen Betragens zu bestrafen, seinen Maßregeln Gehorsam zu erzwingen, seine Mitglieder gegen Gewaltthätigkeit oder Bestechungsanerbieten oder Privatbeeinflussung zu beschützen und mit der Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied auszustoßen, aber nicht zum zweiten Mal aus demselben Grunde, und soll alle andere, für die Legislatur eines freien Staates nothwendige Gewalt besitzen. Ein wegen Bestechlichkeit ausgestoßenes Mitglied soll hinfürder weder in das eine noch in das andere Haus erwählbar sein, und Bestrafung, wegen Verachtung und unordentlichen Betragens, soll eine Anklage wegen desselben Vergehens nicht verhindern.

Section 12. Jedes Haus soll ein Journal seiner Verhandlungen führen und dasselbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Theile, welche Geheimhaltung erheischen, und die Ja und Nein der Mitglieder über irgend eine Frage sollen auf Wunsch von irgend zwei derselben in dem Journal eingetragen werden.

Section 13. Die Sitzungen eines jeden Hauses und der Comites des Ganzen sollen offen sein, es sei denn daß das Geschäft seiner Natur nach geheim gehalten werden sollte.

Section 14. Keines der Häuser soll ohne Einwilligung des andern sich auf mehr als drei Tage vertagen, and auch nach keinem andern Ort, als dem, an welchem die beiden Häuser in Sitzung sein werden.

Section 15. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrath, Verbrechen, Verletzung ihres Amtseides und Friedensbruches, während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen ihrer respectiven Häuser und auf dem Wege nach und von denselben gegen Verhaftung bewahrt sein, und wegen irgend einer Rede oder Debatte in irgend einem der beiden Häuser, sollen sie an keinem andern Orte zur Rede gestellt werden.

Section 16. Der Staat soll in sechszig senatorielle Districte von compactem und zusammenstoßendem Areal, so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung, getheilt sein und jeder District soll berechtigt sein einen Senator zu erwählen. Ein jedes County, welches im Verhältniß ein oder mehrere Male so stark bevölkert ist, soll für jedes Mal mehr zu einem Senator berechtigt sein, und zu einem weiteren Senator für einen Ueberschuß der Bevölkerung, welcher drei Fünftel des Maaßstabes übersteigt; aber kein County soll einen besondern District bilden, es sei denn daß es vier Fünftel des Maaßstabes enthält, ausgenommen wo die anstoßenden Counties je zu einem oder mehreren Senatoren berechtigt sind, wo dann einem solchen County auf weniger als vier Fünftel, und mehr als die Hälfte des Maaßstabes, ein Senator zugewiesen werden darf, und kein County soll getheilt werden, wenn es nicht zu zwei oder mehreren Senatoren berechtigt ist. Keine Stadt oder County soll zu einer besonderen Vertretung, welche den sechsten Theil der ganzen Senatorenzahl übersteigt, berechtigt sein. Keine Ward, Borough oder Township soll bei der Bildung eines Districts getheilt werden. Das senatorielle Bevölkerungsverhältniß soll durch die Division der ganzen Bevölkerungszahl des Staates durch die Zahl fünfzig bestimmt werden.

Section 17. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses sollen auf die verschiedenen Counties nach einem Verhältniß, welches durch die Division der nach dem allerneuesten Census der Vereinigten Staaten, festgestellten Bevölkerungszahl des Staates durch zweihundert bestimmt wird, vertheilt werden. Ein jedes County welches weniger als fünfmal diese Proportion enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben, und einen weiteren Repräsentanten, wenn der Ueberschuß die Hälfte der Proportion übersteigt, oder jedes County soll wenigstens einen Repräsentanten haben. Jedes County, welches fünf Proportionen oder mehr enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben. Jede Stadt, welche eine, einer Proportion gleiche Bevölkerung enthält, soll ihren Theil der dem County, in welchem sie liegt, zugewiesenen Repräsentanten gesondert erwählen. Jede zu mehr als vier Repräsentanten berechtigte Stadt und jedes County, welches über einhundert tausend Einwohner hat, soll in Districte von compactem und zusammengehörendem Areal getheilt werden, ein jeder District soll seinen Theil der Repräsentanten gemäß seiner Bevölkerung erwählen, aber kein District soll mehr als vier Repräsentanten erwählen.

Section 18. Die Staats Legislatur soll in ihrer ersten Sitzung nach der Annahme dieser Constitution, und sofort nach jedem zehnjährigen Census der Vereinigten Staat in senatorielle und repräsentative Districte, den Verordnungen der zwei nächstvorstehenden Sectionen gemäß eintheilen.

Artikel 3.

Gesetzgebung.

Section 1. Es soll kein Gesetz anders als durch eine Bill passirt werden, und keine Bill soll bei ihrer Passirung in irgend einem der beiden Häuser so abgeändert oder verbessert werden, daß dadurch ihr ursprünglicher Zweck umgeändert wird.

Section 2. Es soll keine Bill berathen werden, wenn sie nicht einem Comite referirt, von demselben zurückgesandt und zum Gebrauch der Mitglieder gedruckt wird.

Section 3. Es soll keine Bill, ausgenommen allgemeine Appropriation Bills, welche mehr als einen Gegenstand enthält, passirt werden, welche deutlich auf ihrem Titel angegeben sein soll.

Section 3. Jede Bill soll ausführlich an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause gelesen werden, alle dazu gestellten Amendements sollen zum Gebrauch der Mitglieder, ehe endgültig über die Bill abgestimmt wird, gedruckt werden, und keine Bill soll ein Gesetz werden, wenn nicht bei ihrer endgültigen Passirung durch Ja und Nein darüber abgestimmt wird, die Namen der dafür und dagegen stimmenden Personen sollen im Journal eingetragen und die Mehrheit der zu jedem Hause erwählten Mitglieder, als zu Gunsten derselben gestimmt haben in demselben vermerkt werden.

Section 5. Keinem Bill-Amendement des einen Hauses, soll von dem andern beigestimmt werden, ausgenommen durch ein mittelst Ja und Nein vorgenommenes Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder und sollen die Namen der dafür und dagegen Stimmenden in dem Journal desselben verzeichnet werden, und Berichte von Conferenz Comites sollen in irgend einem der beiden Häuser nur durch das Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder durch Ja und nein angenommen und die Namen der Stimmen in dem Journal verzeichnet werden.

Section 6. Kein Gesetz soll nur durch Hinweis auf seinen Titel wiederhergestellt, verbessert oder die Bestimmungen desselben ausgedehnt oder übertragen werden, sondern soviel davon, als wiederhergestellt, verbessert, ausgedehnt oder übertragen wird, soll wieder verfügt und veröffentlicht werden.

Section 7. Die Staats-Legislatur soll kein lokales oder spezielles Gesetz passiren, welches zur Schaffung, Ausdehnung oder Beeinträchtigung gesetzlicher Ansprüche ermächtigt.

Die Angelegenheiten der Counties, Städte, Townschips, Wards, Boroughs oder Schuldistrikte regelt;

Die Namen von Personen oder Plätze umändert;

Die Oertlichkeit in Civil- und Criminalfällen verändert;

Zum Auslegen, Oeffnen, Verändern oder Unterhalten der Wege, Landstraßen, Straßen oder Alleys;

Sich auf Fähren oder Brücken, oder die Incorporirung von Fähr- oder Brücken-Compagnien bezieht, ausgenommen für die Errichtung von Brücken, welche Ströme kreuzen, die die Grenze zwischen diesem und irgend einem andern Staate bilden;

Wege, Town Areal, Straßen oder Alleys aufhebt;

Sich auf Friedhöfe, Begräbnißplätze oder öffentlichen, nicht dem Staate gehörenden Grund bezieht;

Zur Adoptirung oder Legitimirung von Kindern ermächtigt;

County Sitze anweist oder verlegt, neue Counties errichtet oder Countygrenzen verändert;

Städte, Towns, oder Ortschaften incorporirt, oder deren Charter verändert.

Die Eröffnung und Leitung der Wahlen verordnet oder das Wahllokal bestimmt oder verlegt;

Ehescheidungen gewährt;

Neue Townschips oder Boroughs errichtet, Townschip Linien, Borough Grenzen oder Schuldistricte verändert;

Aemter errichtet; oder die Macht und Pflichten von Beamten in Counties, Städten, Boroughs, Townschips, Wahl- oder Schuldistricten vorschreibt;

Das Geburts- oder Nachfolgerecht verändert;

Die Ausübung oder Machtvollkommenheit der Gerichte, Aldermen, Friedensrichter, Sheriffs, Commissioners, Schiedsrichter, Auditoren, Masters in Chancery oder anderer Tribunale regelt, oder die Regeln der Beweisführung in irgend einem gerichtlichen Verfahren oder Untersuchung vor denselben abändert, oder Methode für die Schuldencollectirung oder die Durchführung der Gerichtskosten oder die Vermehrung der Gewalt und Pflichten von Aldermen, Friedensrichtern, Magistraten oder Constables;

Die Regulirung der Leitung von öffentlichen Schulen;

Der Bau oder die Reparatur von Schulhäusern und das Aufbringen von Geld für solche Zwecke;

Die Feststellung des Zinsfußes;

Die Beeinflussung des Vermögens von Minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Personen, ausgenommen nach gehöriger Bekanntmachung an alle betheiligten Personen, welche in der speziellen Verfügung erwähnt werden muß;

Die Erlassung von Strafgeldern und verfallenen Geldern;

Die Zurückerstattung von gesetzlicherweise in den Staatsschatz bezahlten Geldern;

Die Befreiung von Eigenthum von Steuern;

Die Regulirung von Arbeit, Handel, Bergbau oder Fabrikwesen;

Die Erschaffung von Corporationen, oder die Amendirung, Erneuerung oder Ausdehnung deren Charters;

Die Bewilligung eines speziellen Vorrechtes oder einer Gerechtsame an irgend eine Corporation, Gesellschaft oder ein Individuum;

Die Berechtigung irgend einer Corporation, Gesellschaft, oder eines Individuums zum Legen eines Bahnschienenweges.

Auch soll die General-Assembly kein solches spezielles oder lokales Gesetz durch theilweisen Widerruf eines allgemeinen Gesetzes indirekt passiren; doch mögen Gesetze, welche lokale oder spezielle Verordnungen aufheben, passirt werden. Auch soll kein Gesetz passirt werden, welches Rechte und Gerechtsame in irgend einem Falle gewährt, wo die Bewilligung solcher Rechte und Gerechtsame durch das abgemeine Gesetz bereits vorgesehen ist, auch da nicht, wo die Gerichte die Jurisdiktion haben, dieselben zu bewilligen oder die erbetene Hülfe zu leisten.

Section 8. Keine lokale oder spezielle Bill soll passirt werden ohne vorherige Veröffentlichung der Anzeige über das beabsichtigte Gesuch an dem Orte, wo die zu erreichende Angelegenheit oder der Gegenstand situirt sein mag; diese Ankündigung soll wenigstens dreißig Tage vor der Einbringung einer derartigen Bill in die General-Assembly auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise gemacht worden sein. Der Beweis, daß solche Ankündigung veröffentlicht ward, soll in der General-Assembly geführt werden, ehe eine solche Verordnung passirt werden kann.

Section 9. Der Präsident eines jeden Hauses soll in Gegenwart des Hauses, über welches er den Vorsitz hat, alle Bills und Gesammtbeschlüsse der General-Assembly unterzeichnen, nachdem deren Titel unmittelbar vor der Unterzeichnung verlesen worden sind, und soll die Thatsache der Unterzeichnung in das Protokoll eingetragen werden.

Section 10. Die General-Assembly soll die Zahl, Pflichten und Besoldung der Beamten und Angestellten eines jeden Hauses gesetzlich festsetzen, und es soll aus dem Staatsschatz keine Zahlung geleistet werden, noch soll irgend einer Person auf irgend eine Weise ein Anspruch darauf verliehen werden ausgenommen einem gesetzlich erwählten Beamten oder Angestelltent.

Section 11. Keine Bill soll passirt werden, welche einen öffentlichen Beamten Diener, Angestellten, Agenten oder Contraktor eine Extra-Vergütung bewilligt, nachdem die Dienste geleistet sind oder der Contract gemacht ist, auch soll keine Verwilligung für irgend einen Anspruch gegen den Staat gemacht werden, ohne vorhergehende Autorität des Gesetzes.

Section 12. Alle in der Legislatur und in anderen Regierungs-Departements nöthigen Schreibmaterialien, Papier und Heizmaterial sollen geliefert werden, und soll das Drucken, Einbinden und Versenden der Gesetze, Protokolle, Departementsberichte und aller anderer Drucksachen, und das Einbinden wie die Reparatur und Möblirung der zu den Versammlungen der General-Assembly und deren Committees benutzten Säle und Zimmer unter Contrakt geschehen, und soll derselbe dem billigsten, verantwortlichen Angebot unter solchem Maximumpreis und unter solchen Bestimmungen zugesprochen werden, wie sie das Gesetz vorschreibt. Kein Mitglied oder Beamter irgend eines Regierungs-Departements soll sich an derartigen Contrakten irgendwie betheiligen, und alle solche Contrakte sollen von dem Gouvernör, General-Auditor und Staatsschatzmeister gebilligt worden sein.

Section 13. Kein Gesetz soll die Amtszeit irgend eines öffentlichen Beamten verlängern, noch seinen Gehalt erhöhen oder vermindern nach seiner Erwählung oder Anstellung.

Section 14. Alle Bills zur Erhebung von Steuern sollen von dem Repräsentantenhause ausgeben, allein der Senat mag, wie bei anderen Bills Amendirungen beantragen.

Section 15. Die allgemeine Bewilligungs Bill soll nur die gewöhnlichen Ausgaben der exekutiven, legislativen und Gerichts Departements des Staates, die Zinsen auf die Staatsschuld und die Summen für die öffentlichen Schulen umfassen; alle anderen Bewilligungen sollen durch besondere Bills, von denen jede nur einen Gegenstand betrifft, geschehen.

Section 16. Kein Geld soll aus dem Staatsschatz ausbezahlt werden, es sei denn gesetzlich bewilligt und auf eine von den dazu berechtigten Beamten auf gesetzliche Art ausgestellte Anweisung hin.

Section 17. Es sollen Bewilligungen für irgend eine Wohlthätigkeits oder Erziehungsanstalt, welche nicht unter unbeschränkter Controlle des Staates steht gemacht werden, außer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Staates in gesetzlich gegründeten Normalschulen. Es erfordert ein Votum von zwei Drittheilen allen in beiden Häuser gewählten Mitglieder um andere Bewilligungen zu passiren.

Section 18. Es sollen keine Bewilligungen gemacht werden für darmherzige-, wohlthätige- oder Erziehungszwecke an irgend eine Person oder Gemeinde, noch an irgend eine religiöses oder Sekteninstitut, Corporation oder Gesellschaft, außer für Pension oder Entschädigungen für geleistete Militärdienste.

Section 19. Die General-Assembly kann Geldbewilligungen für Anstalten machen, in welchen Soldaten Wittwen unterhalten oder unterstützt oder Soldaten-Waisen erhalten und erzogen werden; doch sollen derartige Bewilligungen ausschließlich zur Unterstützung solcher Wittwen und Waisen verwendet werden.

Section 20. Die General-Assembly soll keiner Special-Commission, Privat-Corporation oder Gesellschaft die Macht übertragen, eine Municipal-Verbesserung vorzunehmen, zu beaufsichtigen oder sich um solche, wie ferner um Geld oder Eigenthum, sei es um ein Vertrauensamt oder keines zu kümmern, oder Steuern zu erheben oder irgend eine Municipal-Funktion, sei sie welcher Art sie wolle, auszuüben.

Sektion 21. Keine Verordnung der General-Assembly soll den für tödtliche Verletzungen, oder für Schädigungen an Personen oder Vermögen geförderten Schadenersatz beschränken. Im Falle des Todes in Folge solcher Verletzungen, soll das Klagerecht in Kraft bleiben, und die General-Assembly soll bestimmen, während welcher Prozesse gegen Corporationen wegen Beschädigung an Personen oder Vermögen oder aus anderen von jenen durch die allgemeinen-Gesetze festgestellten verschiedenen Ursachen, anhängig gemacht werden müssen; solche jetzt bestehende Beschränkungen sind aufgehoben.

Section 22. Keine Verordnung der General-Assembly soll die Anlage von Trust-Fonds von Seiten von Executoren, Administratoren, Vormündern oder anderen Trustees in den Bonds oder Aktien irgend einer Privat Corporation autorisiren, und solche jetzt bestehende Verordnungen sind aufgehoben; bereits gemachte Geldanlagen sind hiervon ausgenommen.

Section 23. Die Gewalt den Sitz des Gerichtes in Civil- und Criminalfällen zu verlegen, soll den Gerichtshöfen zustehen, um auf die von dem Gesetze vorgesehene Weise gehandhabt zu werden.

Section 24. Keine in Händen des Staates befindliche Obligation oder Verbindlichkeit irgend einer Eisenbahn oder Corporation soll jemals umgesetzt, übertragen, remittirt, verlängert oder auf irgend eine Weise von der General-Assembly verringert werden, noch soll solche Schuld oder Obligation zurückerstattet werden, außer durch Auszahlung derselben an das Staatsschatzamt.

Section 25. Wenn die General-Assembly zu einer Spezial- Sitzung zusammenberufen sein wird, sollen nur solche Gegenstände zu legislativer Verhandlung kommen, welche in der zur Berufung der Sitzung erlassenen Proklamation des Governör bekannt sind.

Section 26. Jeder Erlaß Beschluß und jede Abstimmung, zu welchen die Zustimmung beider Häuser erforderlich sein mag, (die Frage der Vertagung ausgenommen) sollen dem Governör vorgelegt und von ihm gebilligt werden, ehe dieselben in Kraft treten; im Falle der Nichtbilligung, müssen sie von zwei Drittheilen beider Häuser, nach den Regeln und Beschränkungen, welche in Betreff einer Bill vorgeschrieben sind, von Neuem passirt werden.

Section 27. Es soll keine Staats-Office für die amtliche Beaufsichtigung oder Schätzung irgend eines Handelsartikels, Fabrikats oder Waare beibehalten oder geschaffen werden; doch mag irgend ein County oder eine Stadt solche Beamte ernennen, wenn dazu gesetzlich autorisirt.

Section 28. Kein Gesetz, welches die Lage der Hauptstadt des Staates ändert, soll rechtsgültig sein, bis dasselbe den berechtigten Wählern des Staates bei einer allgemeinen Wahl zur Abstimmung vorgelegt, genehmigt und gebilligt ist.

Section 29. Ein Mitglied der General-Assembly, welches von irgend einer Gesellschaft, Corporation oder Person Geld, Amt, Anstellung, Erneunung, Attest, Belohnung, Werth-oder Genuß-Gegenstände oder andere persönliche Vortheile oder ein darauf bezügliches Versprechen für sich selbst oder für einen anderen anregt, fordert oder empfängt, sei es mittelbar oder unmittelbar, für seine Stimme oder amtlichen Einfluß, oder Zurückhaltung derselben oder mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung, daß seine Stimme oder officielle Handlungsweise irgendwie dadurch beeinflußt werde, oder welches solche Gelder oder andere Vortheile oder besagte Dinge für einen Anderen in Anregung bringt oder fordert, als die Entschädigung für seine Stimme oder amtlichen Einfluß oder für Zurückhaltung derselben, oder welches seine Stimme oder seinen Einfluß in Anbetracht der Zahlung oder des Versprechens solchen Geldes, Vortheils an einen Andern abgibt oder zurückhält, soll in der Bedeutung dieser Constitution der Bestechlichkeit schuldig gehalten werden und sollen die für solche Vergehen vorgesehenen Rechtsunfähigkeiten und solche Strafen auf sich nehmen müssen, welche von dem Gesetz bestimmt sind oder in Zukunft werden.

Section 30. Irgend eine Person, welche, mittelber oder unmittelbar, irgend einem executiven oder richterlichen Beamten oder Mitglied der General-Assembly Geld, oder Werthsachen, Attest, Vorrecht oder persönlichen Vortheil anbietet, schenkt oder verspricht, um ihm bei Vollziehung irgend einer seiner öffentlichen oder amtlichen Pflichten zu beeinflussen, soll sich dadurch der Bestechlichkeit schuldig machen und in gesetzlich bestimmter Weise bestraft werden.

Section 31. Das Vergehen der corrupten Beeinflußung von Mitgliedern der General-Assembly oder eines öffentlichen Staatsbeamten oder einer städtischen Abtheilung desselben, und irgend eine Beschäftigung oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Beamten, um auf deren offizielle Handlungsweise umzuwirken, soll gesetzlich festgestellt und mit Geldstrafen und Einkerkerung geahndet werden.

Section 32. Irgend Jemand mag gezwungen werden, in einem gesetzlichen Verhör oder gerichtlichen Prozeß gegen irgend eine Person, welche des Vergehens der Bestechung oder corrupten Beeinflussung angeklagt sein mag, zu zeugen, und soll ihm nicht gestattet sein aus der Ursache mit seiner Zeugenaussage zurückzuhalten, daß er sich selbst damit anklage oder sich öffentlicher Schmach preisgebe; doch soll eine derartige Zeugenaussage in keinem nachherigen gerichtlichen Prozeß gegen ihn benutzt werden, es sei denn wegen Meineid beim Abgehen solcher Zeugenaussage; und irgend eine, eines der im Vorigen benannten Vergehen überwiesene Person, soll—als theilweise Bestrafung—aus dieser Ursache unfähig sein zur Verwaltung eines Amtes, oder einer Ehren-,Vertrauens- oder einträglichen Stelle in diesem Staate.

Section 33. Ein Mitglied, welches in irgend einer Maßregel oder Bill, welche der General-Assembly vorgelegt ist oder in derselben der Entscheidung harrt, ein persönliches oder Privatinteresse hat, soll diesen Umstand dem Hause, dessen Mitglied er ist, eröffnen und soll über dieselbe nicht abstimmen.

Artikel 4.

Die Exekutive.

Sektion 1. Das Executiv-Department dieses Staates soll aus einem Governor, Lieut.-Governor, Staats-Sekretär, General-Anwalt, Auditor-General, Staats-Schatzmeister, Sekretär der inneren Angelegenheiten und einem Superintendenten der inneren Angelegenheiten bestehen.

Sect. 2. Die höchste Executiv-Gewalt soll dem Governor übertragen sein, welcher Sorge zu tragen hat, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden; er soll an dem Tage der allgemeinen Wahl von den berechtigten Wählern des Staates an den Plätzen, an welchen diese für Repräsentanten stimmen, gewählt werden. Die Returns einer jeden Governörs-Wahl sollen versiegelt und nach dem Sitz der Regierung versandt werden, adressirt an den Präsidenten des Senats, welcher dieselben im Beisein der Mitglieder beider Häuser der General-Assembly öffnen und deren Inhalt bekannt machen soll. Die Person, welche die höchste Stimmenzahl erhalten hat, soll Governor sein; wenn jedoch zwei oder mehr Personen gleiche und die höchste Stimmenzahl haben, soll eine derselben durch gemeinschaftliche Abstimmung der Mitglieder beider Häuser zum Governor gewählt werden. Angefochtene Wahlen sollen von einem Committee, zu erwählen von beiden Häusern der General-Assembly, formirt und regulirt in einer solchen Art und Weise, als das Gesetz bestimmen mag, entschieden werden.

Sect. 3. Der Governor soll sein Amt während vier Jahren bekleiden, vom dritten Dienstag des Januar an, der zunächst auf seine Erwählung folgt, und soll für den nächsten darauffolgenden Termin nicht wählbar sein.

Sect. 4. Ein Lieutenant-Governor soll zur selben Zeit in derselben Weise, fur denselben Termin und den nämlichen Bestimmungen unterworfen wie der Governor, gewählt werden; er soll Präsident des Senats sein, doch keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

Sect. 5. Keine Person soll zum Amte eines Governors oder Lieutenant-Governors wählbar sein, wenn er nicht ein Bürger der Ver. Staaten ist, der das Alter von dreißig Jahren erreicht hat, und sieben seiner Wahl nächst vorhergehende Jahre Einwohner des Staates gewesen ist, es sei denn, daß er in öffentlichen Geschäften der Ver. Staaten oder dieses Staates abwesend war.

Sect. 6. Kein Congreß-Mitglied oder eine Person, welche irgend ein Amt unter den Ver. Staaten oder unter diesem Staate inne hat, soll das Amt eines Governors oder Lieut.-Governors bekleiden.

Sect. 7. Der Governor soll Chef-Commandeur der Armee und Marine des Staats und Miliz sein, ausgenommen, wenn diese in den aktiven Dienst der Ver. Staaten berufen sind.

Sect. 8. Er soll unter dem Beirath und der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Senats einen Staats-Sekretär nominiren und anstellen und einen General-Anwalt für so lange, als er es für gut findet; einen Superintendenten des öffentlichen Unterrichts für vier Jahre und solche andere Beamten des Staats die er durch die Constitution oder durch das Gesetz ꝛc. zu ernennen autorisirt werden wird; er soll das Recht haben, alle Vacanzen auszufüllen, welche während der Ferien des Senats entstehen, durch Gewahrung von Commissionen, welche am Schluß der nächsten Senatssitzung außer Kraft treten; er soll das Recht haben, irgend eine Vacanz auszufüllen, welche während der Ferien des Senats in den Aemtern des Auditor-Generals, Staats-Schatzmeisters, Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, in einem Richter-Amt oder in irgend einem durch Wahl zu besetzenden Amte entsteht, welche er autorisirt ist oder autorisirt werden mag, auszufüllen. Wenn die Vacanz während einer Sitzung des Senats vorkommt, dann soll der Governor vor dessen Schlußvertagung dem Senat eine geeignete Person nominiren, jene Vacanz auszufüllen; aber bei irgend einem derartigen Vacanz-Falle, in einem wählbaren Amte, soll eine Person zu genanntem Amte bei der nächsten allgemeinen Wahl gewählt werden, es sei denn, daß die Vacanz innerhalb dreier Kalendermonate, welche solcher Wahl unmittelbar vorhergehen, eintritt, in welchem Falle die Wahl für genanntes Amt bei der zweiten folgenden allgemeinen Wahl vorgenommen werden soll; bei der Verhandlung über die Nominationen der Executive, soll der Senat bei offenen Thüren Sitzung halten, und bei der Bestätigung oder Verwerfung der Nominationen des Governors, soll die Abstimmung mit Ja und Nein vorgenommen und in dem Journal eingetragen werden.

Sect. 9. Er soll das Recht haben, Geldstrafen und verfallene Summen nachzulassen, Fristen, Strafmilderungen und Pardons zu bewilligen, außer in Fällen von Anklagen gegen Beamten; aber es soll kein Pardon gewährt, noch ein Urtheil gemildert werden, außer auf die schriftliche Empfehlung des Lieut.-Governors, Staats-Sekretärs, General-Anwalts und Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder von irgend Dreien derselben, nach genauer Untersuchung, nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung und in öffentlicher Sitzung; und solche Empfehlung soll mit den Gründen dafür ausführlich aufgezeichnet und in der Office des Staats-Sekretärs aufbewahrt werden.

Sect. 10. Er mag von den Beamten des Executiv-Departements über irgend einen Gegenstand, welcher sich auf die Pflichten ihrer Aemter bezieht, schriftliche Auskunft verlangen.

Sect. 11. Er soll von Zeit zu Zeit der General-Assembly über die Lage des Staats Bericht erstatten und deren Inbetrachtnahme solche Maßregeln empfehlen, als er nach seinem Urtheil für zweckmäßig erachten mag.

Sect. 12. Er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten die General-Assembly zusammenberufen und im Falle die beiden Häuser in Bezug auf die Zeit der Vertagung sich nicht einigen können, dieselben bis zu einer solchen Zeit vertagen, als er für geeignet finden mag, jedoch nicht über vier Monate. Er soll das Recht haben, durch Proklamation den Senat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen zur Erledigung von Executiv-Geschäften.

Sect. 13. Im Falle des Todes, der Ueberführung von Staatsverbrechen, der Versäumniß, den Erfordernissen zur Führung des Amtes nachzukommen, der Resignation oder anderer Gründe zur Unfähigkeit der Amtsführung des Governors, sollen die Gewalt, die Pflichten und Einkünfte des Amtes für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit beseitigt ist, auf den Lieut.-Governor übertragen werden.

Sect. 14. Im Falle einer Vacanz im Amte des Lieut.-Governors, oder wenn der Lieut.-Governor von dem Hause der Repräsentanten in Anklagezustand versetzt werden oder nicht im Stande sein sollte, den Pflichten seines Amtes nachzukommen, dann sollen die Gewalten, Pflichten und Einkünfte desselben für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit zur Amtsführung gehoben ist, an den Präsidenten pro tem. des Senats übergehen; und soll dieser in gleicher Weise Governor werden, wenn eine Vacanz oder Verhinderung in dem Amte des Governors eintreten sollte; sein Sitz als Senator soll vakant werden, wenn immer er Governor werden sollte und ausgefüllt werden durch Wahl, wie irgend eine andere Vacanz im Senat.

Sect. 15. Jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Governor vorgelegt werden; wenn sie von demselben genehmigt wird, soll er dieselbe unterzeichnen; wenn er dieselbe aber nicht genehmigt, soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, von welchem sie ausgegangen ist, welches Haus die Einwendungen vollständig in sein Journal eintragen und die Bill in Wiedererwägung ziehen soll. Wenn nach solcher Berathung zwei Drittel aller zu jenem Hause erwählten Mitglieder sich einigen sollten, die Bill zu passiren, dann soll dieselbe sammt den Einwendungen dem anderen Hause zugeschickt werden, von welchem die Bill ebenfalls in Wiedererwägung gezogen werden soll und wenn sie von demselben durch zwei Drittel aller zu diesem Hause erwählten Mitglieder gebilligt worden, soll die Bill ein Gesetz sein. Aber in solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser mit Ja und Nein abgegeben und die Stimmen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Journal jedes Hauses eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill von dem Governor nicht innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm dieselbe unterbreitet worden, zurückgeschickt wird, dann soll dieselbe zum Gesetz werden in derselben Weise, als ob er die Bill unterzeichnet hätte, es sei denn, daß die General-Assembly durch ihre Vertagung die Rücksendung der Bill unmöglich macht, in welchem Falle die Bill zum Gesetz werden soll, wenn der Governör dieselbe nicht mit seinen Einwendungen in der Office des Staats-Sekretärs niederlegt und innerhalb dreißig Tagen nach solcher Vertagung durch eine Proklamation dies zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Sect. 16. Der Governör soll die Macht haben, irgend einen oder mehrere Posten irgend einer Bill, welche Geldverwilligungen für bestimmte Zwecke macht, nicht zu billigen und der Theil oder die Theile der Bill, welche von ihm genehmigt sind, sollen das Gesetz sein und der oder die nicht gebilligten Posten sollen nichtig sein, es sei denn, daß dieselben nach den Regeln und Beschränkungen, welche für die Passirung von anderen Bills, trotz des Vetos der Executive, gelten, wieder passirt werden.

Sect. 17. Der Oberrichter der Supreme-Court soll den Vorsitz führen bei den Verhandlungen über irgend eine angefochtene Wahl des Governors oder Lieut.-Governors und soll Fragen in Betreff der Zulassung von Beweisen entscheiden, und soll auf Verlangen des Committees sein Gutachten über andere Gesetzesfragen, welche sich auf die vorliegende Untersuchung beziehen, abgeben. Der Governor und Lieut.-Governor sollen die Befugnisse ihrer resp. Aemter ausüben, bis ihre Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind.

Sect. 18. Der Staats-Sekretär soll ein Journal über alle offiziellen Handlungen und Akte des Governörs führen und dasselbe, wenn es verlangt wird, mit allen Dokumenten, Protokollen und Belegen dazu, jedem der beiden Zweige der General-Assembly vorlegen und solche andere Pflichten erfüllen, als ihm durch das Gesetz auferlegt werden.

Sect. 19. Der Sekretär der inneren Angelegenheiten soll alle Macht des Surveyor-Generals ausüben und alle Pflichten desselben erfüllen, solchen Abänderungen unterworfen, wie solche das Gesetz vorschreiben mag. Sein Department soll umfassen ein Bureau für Industrie-Statistik und solche Pflichten in Betreff der Interessen von Corporationen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Agrikultur, Fabrikation, Minen, Mineralien oder sonstigen Geschäftsinteressen des Staats, wie solches durch das Gesetz dem Departement zugewiesen werden. Er soll jährlich und zu solchen anderen Zeiten, wie sie das Gesetz vorschreibt, einen Bericht an die General-Assembly abstatten.

Sekt. 20. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll alle Rechte und Pflichten des Superintendenten der öffentlichen Schulen ausüben, unterworfen solchen Veränderungen, wie sie das Gesetz treffen mag.

Sekt. 21. Der Amts-Termin des Sekretärs der inneren Angelegenheiten soll vier Jahre sein; der des Auditor-General drei Jahre und der des Staats-Schatzmeisters zwei Jahre. Diese Beamten sollen von den berechtigten Wählern des Staats bei den allgemeinen Wahlen gewählt werden. Keine Person, welche zu dem Amt des Auditor-Generals oder Staats-Schatzmeisters gewählt ist, soll berechtigt sein, dasselbe Amt während zweier aufeinander folgender Termine zu bekleiden.

Sekt. 22. Das gegenwärtige große Siegel von Pennsylvanien soll das Siegel des Staats sein.

Sekt. 23. Alle Commissionen sollen im Namen und unter Autorität des Staates Pennsylvanien ausgefertigt werden und mit dem Staatssiegel gesiegelt und von dem Governör unterzeichnet sein.